

die Wirtschaftskammer die Gelegenheit als günstig, den Kanton Basel-Landschaft mit einer echten Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Steuerwettbewerb so zu positionieren, dass auch tatsächlich ein Effekt (Zuzüge neuer Unternehmen; Verhindern von Wegzügen ansässiger Unternehmen) erreicht werden kann.

Die vielen Verflechtungen internationaler, zum Teil sogar global tätiger Unternehmen unserer Region haben dazu geführt, dass sich unsere regionale Wirtschaftspolitik zunehmend mit Standortwettbewerbsfragen auseinandersetzen muss. In dieser verschärften «Konkurrenzsituation» muss besonders die Steuerpolitik mit geeigneten Massnahmen reagieren. Für die Wirtschaftskammer stehen deshalb vier Massnahmen im Vordergrund:

1. Der proportionale Ertragssteuersatz soll tiefer, nämlich auf 7.5 Prozent festgelegt werden. Gleichzeitig soll der Ertragssteuersatz bei den Gemeinden auf max. 2.5% zu liegen kommen, damit die kombinierte Steuerbelastung max. 10% beträgt.
2. Den Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) muss mit geeigneten Massnahmen eine – wenn auch betragsmässig bescheidene – Mehrbesteuerung erspart bleiben.
3. Die wirtschaftliche Doppelbelastung muss wie in anderen Kantonen beseitigt werden – die Entlastung in der Vorlage geht klar zu wenig weit.
4. Das Instrument der Steuererleichterung soll im Standortwettbewerb vermehrt eingesetzt werden, um sich bietende Chancen zu packen. Die Ausdehnung der Anzahl Jahre für Steuererleichterungen ist dabei ein wichtiges Mosaikteilchen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

§ 17 Ausdehnung von Steuererleichterungen

Wie angetönt begrüßen wir die Ausdehnung der Anzahl Jahre für mögliche Steuererleichterungen auf zehn sowie die Erweiterung des Handlungsspielraumes aufgrund der Tatsache, dass neu auch eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit einer Neugründung gleichgestellt werden kann. Die Wirtschaftskammer wünscht sich vom Regierungsrat einen aktiveren Einsatz dieses Instruments in der Praxis. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass heute die Entlastung grundsätzlich bei 60% angesetzt wird. Mit diesem Vorgehen verbaut sich unser Kanton unnötigerweise Chancen im Standortwettbewerb.

§ 35 Absatz 5 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung

Zwar werden in der Vorlage Vergleiche mit anderen Kantonen bezüglich wirtschaftlicher Doppelbesteuerung angestellt, die eigentliche Regelung geht dann aber bei weitem nicht so weit wie bei diesen Kantonen. Die Wirtschaftskammer fordert hier eine entsprechende Verbesserung, welche eine echte Milderung mit sich bringt, weil eine spürbare Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung willkommene Wachstumsimpulse bringt. Eine geringere Dividendenbesteuerung führt zu höheren Ausschüttungsquoten als Folge von verbilligtem Kapital, sie fördert damit Investitionen, schafft neue Arbeitsplätze und kurbelt somit die Wirtschaft an.

Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen ergeben sich so auch erhebliche Vereinfachungen bei der Nachfolgeplanung und Risikokapital für junge und rasch wachsende Unternehmen wird ebenfalls günstiger. Die heute in der Schweiz

ausserordentlich tiefe Rentabilität von Anlageinvestitionen wird steigen. Die Kapitalverwendung wird insgesamt effizienter zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft.

Weiter ist vorgesehen, die Massnahme einzig auf Beteiligungsinhaber anzuwenden, weshalb eine Beteiligungsquote von mindestens 10% geplant ist, welche einen gewissen unternehmerischen Einfluss auf das Unternehmen sicherstellt. Die Wirtschaftskammer schlägt vor, an dieser Stelle eine weitere Möglichkeit bzw. Bedingung für das Eintreten der Entlastung vorzusehen: einen Verkehrswert einer Beteiligung von mindestens einer Million Franken. Ansonsten wäre bei grossen Unternehmen die 10%-Schwelle kaum erreichbar und eine Milderung der Doppelbesteuerung wäre faktisch gar nicht möglich.

Antrag:

Änderung Absatz 5: «Für Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet, sofern die Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Ausschüttung eine Beteiligungsquote von mindestens 10% halten oder der Verkehrswert der Beteiligung einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken aufweist.»

§ 58 Ertragssteuersatz

Die Wirtschaftskammer schlägt eine Senkung des proportionalen Ertragssteuersatzes auf 7.5% bei der Staatssteuer und einen Gemeindesteuersatz von max. 2.5 vor. Damit vor allem die KMU vor einer Steuererhöhung verschont werden, sollen geeignete zusätzliche Massnahmen eingeführt werden: bei der Staatssteuer wären ein Ertragssteuersatz von 5% für die ersten 100'000 CHF steuerbaren Ertrag oder ein geeigneter steuerlicher Freibetrag vorstellbar.

Antrag:

Änderung Absatz 1: «Der Ertragssteuersatz beträgt bei der Staatssteuer 7.5% des Reinertrages. Für die ersten 100'000 Franken wird der Ertragssteuersatz auf 5% reduziert.»

Änderung Absatz 2: «Der Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer max. 2.5% des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz jährlich fest.»

§ 62 Kapitalsteuersatz

Wir begrüssen die Reduktion des Kapitalsteuersatzes im vorgeschlagenen Ausmass. Leider mussten wir feststellen, dass in der Vorlage die bisherige Indexierung der Kapitalsteuer abgeschafft wurde. Wir begreifen zwar, dass die heutige Regelung nicht mehr harmonisierungskonform ist. Als Lösung bietet sich aber – wie bei der Einkommenssteuer – die Tarifindexierung an.

Antrag:

Tarif-Indexierung beim Kapitalsteuersatz.

§ 63 Absatz 1 Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Holdinggesellschaften

Wir sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Entlastung der Holdinggesellschaften nicht weit genug geht. Wie in der Vorlage richtigerweise hervorgehoben wird, ist der heutige Steuersatz von 0.25 ‰ für in Frage kommende Unternehmen nicht interessant. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie die Senkung nur sehr geringfügig auf 0.2 ‰ (0.1 ‰ Staat und 0.1 ‰ Gemeinde) erfolgen konnte.

Die Wirtschaftskammer unterstützt das Anliegen, den Kanton Baselland zu einem attraktiven Holding-Standort zu machen. Wenn aber Unternehmen angezogen werden sollen, muss der Steuersatz so angepasst werden, dass in der Tat auch ein Spitzenplatz in der entsprechenden Rangliste resultiert. Mit einem Steuersatz von 0.1 ‰ (Staat und Gemeinde) wäre dies der Fall.

Antrag:

Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Holdinggesellschaften auf 0.1 ‰ (je 0.05 ‰ für Staat und Gemeinde).

§ 64 Absatz 3 Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Domizilgesellschaften

Wir stufen die Attraktivität für Domizilgesellschaften als noch wichtigeres (Steuer-)Ziel für unseren Kanton ein als jene für die Holdinggesellschaften. Denn – wie in der Vorlage richtig vermerkt – bezahlen Domizilgesellschaften neben der Kapitalsteuer auch noch Steuern auf ihre unternehmerischen Tätigkeiten in der Schweiz und das von Ihnen beschäftigte, meist sehr gut ausgebildete Personal entrichtet Einkommenssteuern. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Senkung des Kapitalsteuersatzes auf 0.5 ‰ für Staat und Gemeinde schlicht ungenügend, weil damit kein Spitzenplatz im interkantonalen Vergleich erreicht wird. Die Wirtschaftskammer fordert daher eine Senkung des Satzes auf 0.2 ‰ (Staat und Gemeinde).

Antrag:

Reduktion des Kapitalsteuersatzes von Domizilgesellschaften auf 0.2 ‰ (je 0.1 ‰ für Staat und Gemeinde).

§ 110 Absatz 1,2 und 4 Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission

Die Taxationskommission gewährt heute als unabhängige Instanz Holding- und Domizilprivilegien, behandelt Gesuche zur Steuerbefreiung und entscheidet auch so genannte Härtefälle. Der Regierungsrat sieht nun vor, dass die Erteilung des Holding- und Domizilprivilegs neu durch die Steuerverwaltung geschehen soll, weil mit der Umsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes diese Voraussetzungen klar geregelt seien.

Wir teilen diese Auffassung nicht und sind gegen eine Neuregelung der Kompetenzen in diesem Bereich. Vor allem bei Domizilgesellschaften ist der Ermessens- und Beurteilungsspielraum viel grösser als uns dies der Regierungsrat in seiner Vorlage einreden möchte. Die Behandlung dieser Fälle in der Taxationskommission hat sich unserer Meinung nach bewährt und wurde mit der nötigen Kulanz durchgeführt. Die Steuerverwaltung hat in der Beurteilung dieser Fragen naturgemäss eine etwas andere Optik und wir befürchten eine Verschärfung, welche dem Wirtschaftsstandort nicht förderlich ist.

Antrag:

Beibehaltung des Status Quo.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen und Anträge. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wirtschaftskammer Baselland

Der Leiter KMU-Förderung:

lic.rer.pol. Christoph Buser

